Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift)

Der Kreistag des Zollernalbkreises hat aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) am 8.3.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

Präambel

Aufgrund der Änderungen des ÖPNVG ist eine Anpassung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr erforderlich. Die Änderung bzw. Verlängerung der bestehenden Satzung dient zur Sicherstellung der weiteren Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und der damit verbundenen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen. Grundlage hierfür bildet die in § 11 Abs. 4 der Satzung festgeschriebene Verlängerungsmöglichkeit.

Ferner hat der Aufsichtsrat des Verkehrsverbundes naldo die Entwicklung einer neuen Einnahmeaufteilung beschlossen, für die auch die gemäß dieser Satzung künftig auszukehrenden Gelder berücksichtigt werden müssen. Es wird daher angestrebt, mit dem Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung auch die Aufteilung der Landkreismittel neu festzulegen. In der Interimszeit sollen die pauschalen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen wie bisher fortgeführt und zur Entlastung des Tarifs ab 2022 erhöht werden.

Die Satzung gem. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) vom 19.3.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.5.2019, wird daher wie folgt geändert:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 2 Abs. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Ein Ausgleich wird übergangsweise im Rahmen dieser Satzung gewährt, wenn in Linienverkehren nach § 42 PBefG, die innerhalb des Landkreises verkehren, Haustarife angewandt werden und diese Haustarife nach Anlage 1 aufgeführt sind. Spätestens mit Inkrafttreten der Einnahmeneuaufteilung im Verkehrsverbund naldo sind diese Tarife in den naldo-Verbundtarif zu integrieren.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab 2022 bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Satzung um die dem Zollernalbkreis für das Jahr 2022 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG gewährten Mehrzuweisungen.

3. § 11 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird bis zum Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung verlängert, längstens jedoch bis 31.12.2024.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft.

Balingen, den 9.3.2021

Günther-Martin Pauli
Landrat

<u>Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:</u>
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.